

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN

HERBERT GRUNDMANN

20. Jahrgang

1964

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Miszelle

Zum Itinerarium peregrinorum

Eine Erwiderung

Von

Hans Eberhard Mayer

In der Historischen Zeitschrift 198 (1964) 380—387 hat Marie Luise Bulst meine Edition des *Itinerarium peregrinorum* (Schriften der MGH. 18, 1962) einer eingehenden Kritik unterzogen. Obwohl kaum ein guter Faden an mir bleibt, ist mir diese Kritik im Prinzip willkommen, weil sie mich veranlaßt, meine Position neu zu durchdenken. Das hätte an sich im stillen Kämmerlein geschehen können. Die Diskussion an die Öffentlichkeit zu tragen, zwingt mich weniger das Gewicht, das die Historische Zeitschrift als Rezensionsorgan mit Recht für sich beanspruchen darf, als vielmehr einerseits die Tatsache, daß Frau Bulst meine Hauptthesen bestritten hat, zum andern die Unsauberkeit ihrer Argumentation und die Sorglosigkeit, mit der sie unbeweisbare Thesen aufstellt, ohne deren Folgen zu bedenken, und mit der sie Beweismaterial, das ihrer Meinung im Wege steht und ihr nachweislich bekannt war, beiseite gelassen hat. Frau Bulsts Argumente sind mir größtenteils nicht neu. Im Juli und August 1961 diskutierten wir bereits brieflich darüber. Da Frau Bulst über die Großmeister der Templer arbeitet, erbat und erhielt sie Teile meines Manuskriptes zur Einsicht. Von ihren kritischen Einwänden habe ich eine Beobachtung übernommen; zur Übernahme der restlichen Einwände konnte ich mich nicht entschließen und habe dies Frau Bulst brieflich begründet. Ich ziehe im folgenden die Korrespondenz von 1961 mit heran.

Es stehen hauptsächlich folgende meiner Thesen zur Debatte: 1. Man muß unterscheiden zwischen *Itinerarium peregrinorum* (IP) 1 (Hss.-Gruppen γ und α) und IP 2 (Hss.-Gruppe β). Es handelt sich um zwei verschiedene Werke mit verschiedenen Verfassern. 2. IP 1 wurde sehr wahrscheinlich verfaßt von einem Templerkaplan englischer Herkunft, der vermutlich in Tyrus arbeitete. 3. Später übersetzte der Londoner Augustinerchorherr *Ricardus de Templo*, ein ehemaliger Templer(kaplan) und 1222—1250 Prior von Holy Trinity in London, die altfranzösische *Estoire de la Guerre Sainte* des Anglonormannen Ambroise ins Lateinische und stellte dieser Arbeit das IP 1 mit einzelnen Einschüben aus der *Estoire* voran. Beides zusammengenommen ergibt IP 2.

Frau Bulst setzt bei Punkt 3 an und bestreitet meine Annahme, Richard von Holy Trinity sei aufgrund seines Namens als ehemaliger Templer anzusehen. Alle ihr bekanntgewordenen Templer in königlichen oder päpstlichen Diensten hießen in den Chroniken *templarii*; *de Templo* müsse also ein Familienname

sein (S. 381). Es hat seinen guten Grund, wenn Frau Bulst nur chronikalisches Beweismaterial heranzieht: die präziseren Urkunden widerlegen sie vollständig. S. 94 hatte ich in Anm. 83 a, die ich eigens einfügte, um Frau Bulsts Bedenken aufzufangen, den Templer *Guarinus Neapolitanus de Templo serviens domine regine Marie*¹⁾ erwähnt, der 1175 eine Urkunde für das Hl. Grab bezeugte. Ich hatte Frau Bulst auch brieflich auf diesen Mann hingewiesen, bei dem *de Templo* kein Familienname (genauer: keine Herkunftsbezeichnung) sein kann, weil dies schon mit *Neapolitanus* (aus Nābulus) ausgedrückt ist. Hier zwei weitere Beispiele, die ich dem ersten Band der Patent Rolls entnehme. Simon, der Schatzmeister der englischen Templer, stand zwar nicht in königlichen Diensten, aber der König hatte oft mit ihm zu tun. Er erscheint in dem Band fünfzehnmal urkundlich (meist als Adressat) als *frater Simon de Templo*, fünfmal als *frater Simon templarius*²⁾. *De Templo* ist also hier geradezu der Regelfall. Der Templer Thomas dagegen stand eindeutig im Dienst des Königs und tritt wie folgt in den Patent Rolls dieser Jahre auf: S. 505 *navis, quam frater Thomas de Templo ducit* (Rubrik: *De nave Thome de Templo*, ohne *frater*!); S. 539 *fratrem Thomam de Templo ducentem magnam navem nostram* (Rubrik: *De protectione fratris Thome Templarii*); S. 540 *fratri Thome Templario magnam navem nostram ducenti* (Rubrik: *De consulendo fratri Thome Templario*)³⁾. Hier geht *templarius* und *de Templo* nach Belieben durcheinander. Die Behauptung, Templer in Königsdiensten hießen stets *templarius*, ist also wirklich nicht zu halten.

Als Parallelbeispiel für den Übertritt vom Templerorden zu einer anderen Laufbahn hatte ich mich auf die wohlbegründete Meinung von H. M. Schaller (Arch. f. Diplomatiek 3, 225 ff.) bezogen, der päpstliche Kämmerer Riccardus, *frater militie templi*, sei vermutlich identisch mit dem späteren kaiserlichen Kämmerer Richard unter Friedrich II. Diese Vermutung weist Frau Bulst (S. 381) als „unbegründet“ zurück, denn „Huillard-Bréholles (p. CXLVII) hält ihn für einen Sarazenen, da er großen Besitz in Sizilien hatte.“ Huillard-Bréholles hat natürlich einen so merkwürdigen Kausalzusammenhang, nach dem man jeden sizilischen Großgrundbesitzer für einen Sarazenen halten müßte, überhaupt nicht aufgestellt, sondern lediglich geschrieben, „il (scil. der kaiserliche Kämmerer) était né en Sicile, il y possédait de grands biens“. Für beides gibt es aber keinerlei Hinweise, und ein Sarazene, der dann natürlich kein Templer hätte werden können, kann er schon deshalb kaum gewesen sein, weil er kein Sizilianer, sondern ein Kalabreser war. Hätte Frau Bulst bei Schaller noch einige Seiten weiter geblättert, so hätte sie den diesbezüglichen Nachweis gefunden (S. 231). In Maida bei Catanzaro und im südlichen Kalabrien lagen Richards Güter, hier war er verheiratet mit Elisabeth de Altavilla, der Herrin von Squillace, hier stellte er der kalabresischen Zisterze Corazzo seine einzige, noch erhaltene Urkunde aus, hier richtete er in einer Angelegenheit der Kartause S. Stefano del Bosco und hier machte er seinen Neffen Benvenutus, vorher Kanoniker in Reggio-Calabria, zum Bischof von Squillace. Dies war übrigens schon Huillard-Bréholles bekannt und hätte ihn und Frau

¹⁾ E. de Rozière, Cartulaire de l'église du Saint-Sépulcre de Jérusalem (1849) S. 258 Nr. 141.

²⁾ Patent Rolls of the Reign of Henry III Preserved in the Public Record Office. Bd. 1 (1901) 319, 328, 329, 333, 381, 383, 456, 497, 529, 537, 538, 544, 546, 551; 339, 523, 524, 534, 535.

³⁾ Stubbs, IP 2 S. LXVIII hat hier merkwürdigerweise an einen Familiennamen gedacht; die Belege zeigen, daß dem nicht so ist. Sowohl Simon wie Thomas sind noch öfter bezeugt, aber ich beschränke mich hier auf den einen Band der Patent Rolls.

Bulst zur Vorsicht bei der sizilischen Herkunft Richards mahnen sollen. Daß er ein Sarazene gewesen sein soll, verschwägert wie er war mit einer der großen Familien des Landes, ist ausgeschlossen.

Frau Bulst (S. 381) bestreitet auf das entschiedenste, daß Templer den Orden überhaupt verlassen konnten, und sie findet meine Behauptung „ganz abwegig“, daß sie dies gelegentlich auch getan haben, „wenn sich ihnen anderswo bessere Aussichten boten“. Sie zitiert hierzu aus den päpstlichen Registern zwei Fälle, in denen Templer zu Bischöfen gewählt wurden, bezweifelt jedoch, daß sie auch erhoben worden seien, obgleich das doch die Norm gewesen wäre. In der Tat sind die beiden Beispiele nicht glücklich gewählt. Bei der Wahl des Templers Richard zum Bischof von Lavello hatte der Papst einen Prozeß bereits kassiert, als er über den Gewählten dann doch günstigere Auskünfte erhielt. So delegierte er 1226 zwei Kleriker, um die Wahl sorgfältig zu untersuchen und Richard, wenn sie ihn für die Würde des Bischofsamtes geeignet fänden, an die Spitze der Kirche von Lavello zu stellen (Pressutti Nr. 5969). Die Zugehörigkeit des Elekten zum Templerorden schloß also nach päpstlicher Ansicht die Idoneität für das Bischofsamt keineswegs aus, denn sonst hätte man die Untersuchung nicht vorzunehmen brauchen, da über die Herkunft aus dem Orden kein Zweifel bestand. Geradezu fatal für Frau Bulsts These ist dann der zweite von ihr angeführte Papstbrief (Reg. Nikolaus IV. Nr. 165 von 1288), denn hier handelt es sich um nichts anderes als um die Entscheidung einer zwiespältigen Wahl durch formelle päpstliche Provision, wie sie seit dem 13. Jh. immer häufiger wurde (H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte ³1, 302). Einerseits war Wilhelm von St. Johann gewählt worden, der im Zeitpunkt der Wahl Templer war, zum anderen der Nazarener Kanoniker Robert. Der letztere appellierte persönlich an den Papst, abdizierte aber schließlich, *saniori ductus consilio*, an der Kurie, und damit war die Möglichkeit des päpstlichen Provisionsrechtes eröffnet, von der Nikolaus IV. alsbald Gebrauch machte, und zwar zugunsten des ehemaligen Templers Wilhelm von St. Johann. Auch wenn Frau Bulst nicht geläufig war, was eine päpstliche Provision ist, auch wenn sie das typische päpstliche Provisionsformular in der Urkunde (mit dem Wort *provisio* im Text) nicht erkannte und auch durch die bezeichnende Reihenfolge der Briefe Nr. 165—169 an den Elekten, das Kapitel, das Kirchenvolk der Diözese, die Vasallen und die Suffragane nicht darauf gebracht wurde, daß hier eine päpstliche Einsetzung vorliegt, so hätte doch das flüchtige Auge nicht nur die Tatsache der zwiespältigen Wahl registrieren sollen, sondern auch den letzten Satz: ... *teque ipsi ecclesie Nazarene ... preficimus in archiepiscopum*, was übrigens auch schon in der Überschrift steht. Es kann also wirklich nicht der leiseste Zweifel bestehen, daß der Templer Wilhelm von St. Johann zum Erzbischof von Nazareth erhoben wurde. Ich hatte im übrigen S. 96 den englischen Johanniterprior Alanus angeführt, der 1195 Bischof von Bangor wurde⁴), aber ihn übergeht Frau Bulst mit Schweigen. Dagegen zitiert sie selbst § 429 der französischen Regel⁵) des 13. Jh., wonach Templer „mit päpstlicher Erlaubnis“ in ein Augustinerchorherrenstift übertreten konnten, nur für Richard von Holy Trinity (Kanoniker seit 1219, nicht seit 1213, wie Frau Bulst behauptet) soll das offenbar nicht gegolten haben, weil die päpstlichen Privilegien

⁴) Jean Delaville Le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et en Chypre (1904) S. 426. Er wurde am 16. April 1195 geweiht; vgl. F. M. Powicke u. E. B. Fryde, Handbook of British Chronology (²1961) 275 (frdl. Hinweis von Herrn Gillingham).

⁵) H. de Curzon, La règle du Temple (1886). Die lateinische Regel hg. v. G. Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel kritisch untersucht und herausgegeben (1903).

des 12. Jh. es verboten. Nun war das päpstliche Verbot keineswegs so generell, wie Frau Bulst annimmt. Das wichtigste Privileg *Omne datum optimum* von 1173 sieht ein generelles Austrittsverbot nur für die Rückkehr *ad saeculum* vor. Mit Genehmigung des Meisters und des Kapitels war der Übertritt ausdrücklich erlaubt, und Meister und Kapitel hatten sogar das Recht, „unnütze“ Brüder in andere Orden abzuschieben (Migne PL. 200, 921). § 429 der französischen Regel geht noch weiter: einige Brüder hatten behauptet, man dürfe nur in Benediktinerklöster und Augustinerchorherrenstifte übertreten, doch sei dies nicht rechtens, denn man könne in jeden strengeren Orden übertreten, falls dieser seine Erlaubnis erteile; ausgeschlossen wurden aufgrund gegenseitiger Abmachungen lediglich die Johanniter und der Leprosenkonvent des hl. Lazarus. Von einer „päpstlichen Erlaubnis“ ist hier überhaupt nicht die Rede, sondern es wird lediglich in umständlicher Formulierung der Dispens dessen gefordert, der denselben zu erteilen befugt ist, und das war nicht der Papst, sondern nach § 239 ausdrücklich das Kapitel. Der Übertritt zu einem strengeren Orden war gutes altes Kirchenrecht, weil man dem Betreffenden die Möglichkeit der größeren Selbstheiligung nicht verweigern durfte. Daß Templer im 12. Jh. sogar aus dem Orden austraten, um entgegen den päpstlichen Verboten in den Laienstand zurückzukehren, ergibt sich zweifelsfrei aus dem *Johannes de Templo*, der 1181—1186 mehrfach als Vasall Rainalds II. von Margat und seines Sohnes urkundlich bezeugt ist, beim erstenmal mit der Formel *frater Johannes de Templo*⁶⁾. Ihn hatte ich nicht nur in meinem Buch (S. 94 Anm. 83 a) angeführt, sondern ihn brieflich auch Frau Bulst namhaft gemacht, und sie antwortete mir damals, sie sehe in dem *frater* eine Schwierigkeit, die sie noch nicht zu lösen imstande sei. Dabei ist es geblieben.

Um zu erklären, warum Richard von Holy Trinity vom Templer zum Augustinerchorherrn wurde, hatte ich S. 96 darauf hingewiesen, daß der Templerorden nach einer modifizierten Augustinusregel lebte. Dies bestreitet Frau Bulst (S. 381) mit dem Einwand, die lateinische Regel weise viele Anklänge an die Benediktinerregel auf. Diese Anklänge, die in der Edition von Schnürer nachgewiesen sind, waren mir natürlich bekannt. Schnürer hat aber gleichsam monoman nur auf die Benediktsregel geachtet. Die Templerregel kam bekanntlich mehrschichtig zustande. Der Ordensgründer Hugo legte 1128 dem Konzil von Troyes einen Entwurf vor; die Väter redigierten darauf eine Regel, die natürlich Einflüsse aus der Benediktsregel aufweist, schon weil der hl. Bernhard maßgeblichen Einfluß auf die Redaktion hatte. Das Konzil stellte es aber dem Papst und dem Patriarchen Stephan von Jerusalem frei, Ergänzungen vorzunehmen. Während der Papst von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht zu haben scheint, ergänzte der Patriarch die Regel beträchtlich, und in dieser Form ist sie uns überliefert. Blättert man nun bei Wilhelm von Tyrus XII 7 den Gründungsbericht der Templer auf⁷⁾, so liest man: *viri de equestri ordine ... in manu domini patriarchae, Christi servitio se mancipantes, more canonicorum regularium in castitate et obedientia et sine proprio velle perpetuo vivere professi sunt*. Also nach Art der Chorherren lebten die Templer, nicht nach Art der Mönche. Etwas anderes war auch gar nicht zu erwarten, denn der Patriarch, dessen eigenes Domkapitel seit 1114 als reguliertes Augustinerchorherrenstift organisiert war und dem der Templerorden anfangs unterstand, hätte eine Gemeinschaft nach mönchischer Art schwerlich zugelassen, von dem Patriarchen Stephan ganz zu schweigen, der vor seiner Wahl zum

⁶⁾ R. Röhrich, *Regesta regni Hierosolymitani* (1893) Nr. 609, 630, 647.

⁷⁾ Wilhelm von Tyrus, *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum*, *Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux* 1, 520.

Patriarchen Abt des Augustinerchorherrenstifts St.-Jean-en-Vallée in Chartres gewesen war⁸⁾. Von ihm stammt denn auch in c. 4 der Regel der Anspruch der Ordenskapläne auf *victum et vestitum* (vgl. auch die Rubrik zu c. 62), ein Begriffspaar, das in der Benediktsregel gar nicht erscheint, wohl aber im Gründungsbericht bei Wilhelm von Tyrus (*eis pro victu et amictu [bzw. vestimentis] beneficia ... contulerunt*), im Privileg *Omne datum optimum* (Migne PL. 200, 921 D), in der Aachener Kanonikerregel c. 120 als Anspruch der Kanoniker (MG. Conc. II 1, 400) und ebenso als Kanonikeranspruch in den Canones des Konzils von Tours von 813 (ebd. II 1, 289). Schließlich heißt es in c. 1 der Regel (und das stammt nicht einmal vom Patriarchen, sondern von den Konzilsvätern): *Vos ... matutinas et omne servitium integrum secundum canonicam institutionem ac regularium clericorum* (Emendation Schnürrers für *doctorem* der Hss.) *sancte civitatis consuetudinem ... audire universaliter studeatis*, und in § 363 der französischen Regel heißt es ebenso präzise, beim Gottesdienst möge man sich nach dem Ordensrituale richten, welches aus dem Rituale des Hl. Grabes ausgezogen sei. Die Templer selbst waren offenbar nicht der Meinung, nach einer modifizierten Benediktinerregel zu leben. Die französische Regel enthält nämlich § 274—278 ein lateinisches Formular für die Profess, das einem *Ordo ad faciendum monachum*⁹⁾ nachgebildet ist. Wo es dort aber in der Interrogatio heißt: *Vultis profiteri obedientiam secundum regulam sancti Benedicti ...*, liest man in der Templerregel: *Vis profiteri obedientiam secundum canonicam institutionem ...* Das nenne ich nach einer modifizierten Augustinusregel leben, nicht wie Frau Bulst andeutet, nach einer vorwiegend benediktinisch bestimmten Regel.

Schließlich hatte ich für Richards ehemalige Zugehörigkeit zum Templerorden S. 95 noch die Priorenliste des Chartulars von Holy Trinity aus dem 15. Jh. angeführt, in der Richards Vorgänger Peter die Herkunftsbezeichnung „von Cornwall“, sein Nachfolger Johann den Namen „von Tooting“ führt (auch die folgenden Prioren sämtlich mit Zunamen). Hieraus glaubte ich schließen zu dürfen, daß der Zusatz *de Templo*, den Richard in den Close Rolls und Patent Rolls erhält, kein Familienname war. Frau Bulst (S. 381) erschließt aus diesem Befund gerade das Gegenteil: „... deutet auf einen Familiennamen *de Templo*“. Dieser Gedankengang ist mir unverständlich geblieben. Von allen ihren Argumenten gegen Richards ehemalige Zugehörigkeit zum Orden bleibt demnach keines übrig. Frau Bulst hatte mir 1961 auch noch konzedierte, Richard könne Templerkaplan gewesen sein, nur Tempelritter sei er nicht gewesen. Das habe ich freilich nicht behauptet, sondern ihn auch eher für einen Templerkaplan gehalten (S. 94 Anm. 83 a).

Aber nicht genug damit: Frau Bulst bestreitet S. 382 f. auch, daß der Verfasser des IP 1 Templer gewesen sei. Auch hier hatte ich präziser mehrfach von einem Templerkaplan gesprochen und S. 83 einen Tempelritter ausdrücklich ausgeschlossen. Frau Bulsts Argumente gegen mich sind: 1. Es ist kein Templer-Scriptorium bekannt. Aber wenn man nach der noch erhaltenen Überlieferung urteilt, so besaßen auch etwa der Patriarch von Antiochia und die Erzbischöfe von Nazareth und Caesarea, ja überhaupt fast alle Bistümer und Klöster des Hl. Landes keine Scriptorien. Jerusalem, Tyrus und Akkon sind die einzigen Orte, wo uns Schreibstuben bezeugt sind. Wer schrieb denn für die zur täglichen Teilnahme am Gottesdienst verpflichteten Templer die nötigen liturgischen Bücher, wer das für jedes Haus benötigte Exemplar der Regel? Alles

⁸⁾ Ebd. XIII, 25, Recueil, Hist. occid. 1, 594.

⁹⁾ Michel Andrieu, *Le pontifical romain au moyen âge* 1 (Studi e Testi 86, 1938) 296.

Lohnarbeit der (auch nicht nachweisbaren!) Scriptorien der Bischöfe, mit denen der Orden wie Hund und Katz stand? 2. Die Templer konnten kein Latein. Abgesehen davon, daß die Ordenskapläne (um diese allein geht es) selbstverständlich des Lateins kundig sein mußten, zitiert Frau Bulst (S. 382) selbst das Beispiel der 550 Templer, die 1308 in Paris indigniert abwinkten, als man ihnen die Anklage aus dem Lateinischen übersetzen wollte; sie hätten genug verstanden. Brieflich meinte Frau Bulst, die Templer hätten protestiert, weil ihnen die Anklage mit 144 Punkten zu lang gewesen sei; da sie doch nichts dagegen hätten unternehmen können, sei es gleichgültig gewesen, ob sie etwas verstanden oder nicht. Aber hier ging es doch um Kopf und Kragen! Die Templer wären die ersten Angeklagten gewesen, die sich für den Inhalt der Anklage nicht interessierten¹⁰⁾.

3. Die von mir festgestellte protemplerische Tendenz sei im IP 1 nicht so ausgeprägt, wie ich glaube. Daß der Templer Jaquelin de Maillé nicht nur im IP 1, sondern auch in davon unabhängigen Berichten erwähnt wird, war auch mir bekannt (S. 60, 248 Anm. 5). Aber auf das Wie kommt es hier an. Im IP 1 ein Lobgesang von zwei Seiten: die Heiden sollen ihn für den hl. Georg selbst gehalten haben und von der Tapferkeit des allein fechtenden Ritters so beeindruckt gewesen sein, daß sie der Leiche die Genitalien abschnitten, um daraus für sich bessere Zeugungskraft zu gewinnen. Im Brief der palästinensischen Kirchenfürsten an Barbarossa (MG. SS. 21, 475 f.) wird Jaquelin lediglich zweimal als *miles strenuus* erwähnt. Urban III. (Girald. Cambr. Opera 8, 201) bemerkt nur, daß er im Gefecht fiel. In der *Estoire d'Eracles*¹¹⁾ macht ihm der Templermeister vor dem Kampf gar den Vorwurf der Feigheit. Besonderer Heldentaten gedenkt nur das *Chronicon Terrae Sanctae*¹²⁾, aber dort treten die Helden immerhin zu zweit auf; ein Johanniter namens Heinrich ist mit von der Partie, was im IP 1 nicht berichtet wird. Die übrigen Berichte über die Schlacht erwähnen Jaquelin überhaupt nicht. Und wer außer dem IP 1 berichtet sonst noch über den Eifer, mit dem sich der Templer Nikolaus nach der Schlacht bei Hattin zum Martyrium drängte und wie die Körper der damals ermordeten Templer noch drei Nächte lang in wundersamem Glanze leuchteten? Warum wird verschwiegen, daß die gefangenen Johanniter dasselbe Schicksal erlitten, warum wird nicht gesagt, daß die Templer ihren Anteil an den Geldsendungen des englischen Königs nicht für die Verteidigung von Tyrus zur Verfügung stellten? Alles, was die Templer kompromittieren konnte — und das war ziemlich viel —, wird nicht erwähnt. Und warum heißt es, niemand sei tapferer als die Templer? Was den Templermeister Gerard de Ridefordia betrifft, so hatte ich ihn S. 83 Anm. 19 für einen Engländer gehalten aufgrund des Nachweises von Round (1903, nicht 1901, wie Frau Bulst schreibt), daß die Familie in England und Irland vorkommt, gegen die Angabe Ernouls¹³⁾, der ihn zu einem *clerc de Flandre* macht. Daß Ernoul ein flandrischer „Landsmann“ Gerards (und damit über ihn besonders gut unterrichtet) gewesen sei, ist ein intuitiver Einfall von Frau Bulst; die Quellen lassen uns über seine Herkunft völlig im Dunkeln, wenn man ihn nicht mit Mas-Latrie S. 501 f. mit Ernoul von Gibelet identifiziert, und dann stammte er aus einer palästinensischen Familie genuesischer Herkunft. Woher Frau Bulst ihre brieflich geäußerte

¹⁰⁾ Auch der hl. Bernhard schrieb *De laude novae militiae*, eine Werbeschrift für den neuen Templerorden, lateinisch, nicht etwa französisch.

¹¹⁾ Recueil des Historiens des Croisades. Hist. occid. 2, 40.

¹²⁾ Hans Prutz, Quellenbeiträge zur Geschichte der Kreuzzüge (1876) S. 64.

¹³⁾ Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier, ed. L. de Mas-Latrie (1871) S. 114.

Ansicht bezieht, sein Dialekt sei pikardisch, weiß ich nicht; ich kann auch nicht prüfen, ob dies stimmt. Aber wir wissen bei der äußerst verzwickten Hss.-Situation dieser Chronik überhaupt nicht, ob eine bestimmte Hs. dem Verfasser sprachlich nahestand¹⁴). Ambroise etwa, der ein Normanne aus der Gegend von Evreux war, schrieb seine *Estoire* natürlich in normannischem Dialekt, aber in der einzigen noch erhaltenen Hs. schlägt die Zwischenstufe eines Schreibers aus Poitou noch deutlich durch. Auch „Zeitgenosse“ Ernoul's war Gerard kaum, denn als Gerard starb, war Ernoul (Mas-Latrie S. 149) noch junger. Knappe Balian's von Ibelin, mithin jünger als 15 Jahre. Geschrieben hat er erst 40 Jahre später. Wie schlecht er unterrichtet war, zeigt schon das Wort *clerc*, denn Gerard war zweifellos Ritter, war er doch vor seinem Eintritt in den Orden Marschalk des Königreichs Jerusalem. Frau Bulst weist auf einen Lambertus de Ridefort als Lehnsmannt des Grafen von Flandern hin¹⁵), aber unglücklicherweise ist der Beleg schon von 1127/28, während die englisch-irischen Belege zahlreicher und aus der fraglichen Zeit sind. Daß Gerards Name in keiner der Hss. des IP 1 so „korrekt“ (S. 382) geschrieben ist wie in einem 1926 aufgefundenen Originalbrief Gerards (Rev. bibl. 35, 289), ist doch wohl kein Argument gegen meinen Templerkaplan, denn Frau Bulst unterstellt hier — ebenso wie bei *de Templo* —, es habe im Hochmittelalter gleichsam amtlich fixierte Namensformen gegeben. Es war Gerard gewiß völlig gleichgültig, ob er *Ridefort* oder *Rideffordia* geschrieben wurde. Ein Blick auf ein beliebiges Urkundenbuch zeigt, welche Vielfalt der Personennamen statthaft waren; ich nenne aus dem Hl. Land des 12. Jh. nur *Amalricus* und *Almaricus*, *Balianus* und *Barisanus* als Synonyme. Daß Gerard am 1. Mai 1187 Vertragsbruch begangen und unüberlegt angegriffen habe (S. 383), habe ich nirgends behauptet und brauche mich daher damit auch nicht auseinanderzusetzen. Besonderen Wert legt Frau Bulst darauf, daß Gerards Nachfolger Robert de Sablé weder im IP 1 noch im IP 2 erwähnt werde. Hier verlangt sie Unmögliches. Da das IP 1 chronologisch angelegt ist und am 19. November 1190 endet, kann Robert gar nicht erwähnt werden, da er damals noch nicht Templermeister, sondern Admiral des englischen Königs und mit diesem noch in Messina war. Eben dieses Faktum wird im IP 2 (ed. Stubbs S. 166) erwähnt (nach Ambroise v. 883). Robert wird also durchaus genannt, nur nicht als Templermeister, weil er als solcher in der Vorlage Richards von Holy Trinity gar nicht vorkommt.

Schließlich kann ich für die These, daß der Vf. des IP 1 Templerkaplan war, noch folgendes vorbringen, was mir seinerzeit entgangen war. IP 1 S. 264 wird berichtet, auch Kleriker hätten 1187 an der Verteidigung Jerusalems teilgenommen, *illud tenentes memoriter, quod vim vi repellere omnes leges et omnia iura permittunt*. Zur Erklärung hatte ich im Kommentar verwiesen auf Digesta Iustiniani 43, 16, 1 § 27: *Vim vi repellere licere Cassius scribit*. Dies ist in der Tat die zugrundeliegende Vorstellung, aber in der hier vorliegenden Form ist der Satz zumindest ein ausgesprochenes Dictum der Templer, denn bei Walter Map, *De nugis curialium* I 20 lesen wir von den Templern: *Dicunt tamen, omnes leges et omnia iura vim vi repellere permittunt*. Die vollständige Übereinstimmung der beiden Stellen macht es aber überdies sehr wahrscheinlich, daß hier einer den anderen ausschrieb, und der Kopist kann nur Walter Map gewesen sein. Sein Werk entstand über einen langen Zeitraum hinweg als

¹⁴) Wir wissen nicht einmal, ob wir überhaupt das tatsächliche Werk Ernoul's besitzen oder bloß eine Bearbeitung desselben; vgl. C. Cahen, *La Syrie du Nord à l'époque des Croisades* (1940) S. 20 ff.

¹⁵) Marquis d'Albon, *Cartulaire général de l'Ordre du Temple* (1913) S. 5 Nr. 7.

Zettelsammlung (*schedulae*), die Nachträge an beliebigen Stellen erlaubte. Es läßt sich daher nie mit Sicherheit sagen, wann ein bestimmter Satz geschrieben wurde, aber das Werk als ganzes kam erst nach dem 28. April 1192 zum Abschluß und damit in Umlauf, denn V 6 wird noch die Ermordung Konrads von Montferrat erwähnt. Das IP 1 aber wurde nach dem 1. August 1191, und zwar *adhuc calente memoria* geschrieben (IP 1 S. 103), so daß das IP 1 früher anzusetzen ist. Wenn also Map hier das IP 1 ausschrieb, so hielt er dessen Verfasser ganz bestimmt für ein Mitglied des Templerordens. Das wird hoffentlich auch Frau Bulst überzeugen, obwohl sie dann entweder ihre These von nur einem Verfasser für IP 1 und IP 2 aufgeben oder zugeben muß, daß auch Richard von Holy Trinity ehemals ein Templer war.

Frau Bulst (S. 383, 386) glaubt, wie gesagt, nicht an zwei verschiedene Verfasser, sondern greift die alte These wieder auf, daß Richard von Holy Trinity der einzige Autor war, der IP 1 noch im Hl. Land 1191 schrieb, IP 2 dann 25—30 Jahre später in England. Ich habe bereits IP 1 S. 130 ausgeführt, daß diese Theorie an sich schon unwahrscheinlich ist, denn wenn Richard mit 20 Jahren das IP 1 schrieb (und wer schrieb in diesem Alter schon Chroniken?), so hätte er 80 Jahre alt werden müssen, da er 1250 starb. Starb er mit 75, so war er 15, als er das IP 1 verfaßte, starb er mit 70, so müßte er schon als Zehnjähriger Autorenruhm erworben haben. Daß er dem Text des IP 1, der ihn sichtlich nicht befriedigte, an 33 Stellen finite Hilfszeitwörter, Bindewörter und dergleichen einfügte, daß er an 61 Stellen Wortumstellungen vornahm, 22mal um überhaupt einen Cursus zu erzielen, 39mal um den Cursus — unter deutlicher Bevorzugung des Dispondaicus — zu ändern, erklärt Frau Bulst ausdrücklich als keinen zwingenden Grund, für beide Texte verschiedene Verfasser anzunehmen, obwohl sie 1961 noch zugab, die Umstellung der Satzschlüsse auch nicht erklären zu können, woran sich offenbar nichts geändert hat. Ich frage mich, was denn Frau Bulst noch an trennenden Stilelementen verlangt?

Zudem hatte ich mich keineswegs allein auf stilistische Argumente gestützt, aber zu meinen beiden Hauptargumenten nimmt Frau Bulst keine Stellung, sondern um meine These zu verwerfen, genügt es ihr, daß sie bei den Nebenargumenten anderer Meinung ist. Als Richard von Holy Trinity schrieb, lag ihm nach meinem Stemma, das Frau Bulst nicht anfigt, die Hs. γ 2 vor, die vom Autograph bereits um wenigstens zwei Stufen entfernt war, während nach ihrer These Richard doch das Autograph besessen haben mußte. Zudem war diese Vorlage an einer Stelle nachweislich lückenhaft; vgl. IP 1 S. 354—357:

IP 1:

*Videns itaque archipresul sanctissimus,
quod ... audiens autem exercitum
omnino dissolutum ...*

IP 2:

*Videns itaque archipresul sanctissimus
Cantuariensis ...* (folgt ein langer Passus aus der *Estoire de la Guerre Sainte*). *Preterea archiepiscopus Cantuariensis videns, quod ante audiens exercitum omnino dissolutum ...*

Daß hier im IP 1 ein Stück Text fehlte, bemerkte schon der Schreiber der besten Hs. G (um 1200), der zwischen *quod* und *audiens* eine Lücke von $3\frac{1}{4}$ Zeilen ließ. Als Richard von Holy Trinity — immer nach Frau Bulst — nach 25 Jahren sein Werk in die endgültige Form brachte, schloß er diese Lücke nicht etwa sinnvoll, sondern mittels einer täppischen Emendation *videns quod ante audiens* (statt *audierat*), die zeigt, daß er den lückenhaften Text des IP 1 vor sich hatte, dessen Bestand er weitgehend retten wollte, wofür er es in Kauf nahm, daß er die Grammatik in unerträglicher Weise maltratierte. Sieht das nach einem einzigen Verfasser aus?

Damit der negativen Kritik der konstruktive Teil nicht fehle, hat Frau Bulst (S. 383, 386) erklärt, das IP 1 sei verfaßt worden von einem jungen Kleriker (eben jenem Richard von Holy Trinity) aus dem Gefolge des Erzbischofs Balduin von Canterbury, mit dessen Tod am 19. November 1190 (nicht, wie Frau Bulst schreibt, am 19. April; zu dieser Zeit war der Erzbischof noch nicht einmal im Hl. Land) das IP 1 endet. Hierfür spreche nicht nur eine gewisse Hervorhebung des Erzbischofs im IP 1, die ich auf das Konto der englischen Herkunft des Verfassers buchte, sondern auch die „starke stilistische Berührung eines Briefschreibers aus Balduins Umgebung mit dem Verfasser des IP 1“. Hierüber hätte man nun freilich gern mehr gehört, zumal Frau Bulst so hohe Anforderungen an den Stilvergleich stellt. Hic Rhodus, hic salta! Alle Editoren des IP haben hiervon nichts bemerkt, nicht einmal Stubbs, obgleich er ein Jahr nach dem IP die *Epistolae Cantuarienses*¹⁶⁾ edierte, auf die Frau Bulst anspielt. Als einziges Vergleichsstück kommt in Frage Ep. Cant. Nr. 346 vom 21. Oktober 1190, ein Brief eines Kaplans des Erzbischofs aus dem Lager vor Akkon an den Konvent von Canterbury. Der Brief umfaßt 28 Druckzeilen, ist als Vergleichsbasis also ohnehin zu schmal¹⁷⁾. Aber selbst wenn man ihn akzeptiert, wo sind die Wortspiele und die Alliterationen, die den Stil des IP 1 kennzeichnen?

Frau Bulst (S. 386) weiß es nun ganz genau: Der Verfasser des IP 1 zog mit jenen Pilgern ins Hl. Land, die von Dartmouth aufbrachen und am 1. September 1189 vor Akkon eintrafen (IP 1 S. 309). Zum Beweis entnimmt sie dem Variantenapparat die Lesart der Hs. A 2: *Hos (Nos A 2) a portu patrio in altum migrantes* und gelangt so, wie von ungefähr, zu einer ersten Person Pluralis, die die Anwesenheit des Verfassers bei der Flotte bezeugt. Dabei stört sie nicht, daß A 2 (saec. XV ex.) eine notorisch schlechte Hs. ist. *Nos* ist ebenso ein Abschreibefehler wie im gleichen Satz *proprio* (A 2) für *patrio*, eine Lesart, von der sie keinen Gebrauch macht, weil sich daran sofort die Unzuverlässigkeit dieses Textzeugen erweist. Schon der folgende Satz: *Terrarum vero, quas preternavigant* (statt — wie man nach Bulst erwarten müßte — *preternavigamus*), *incole* ... zeigt, daß *nos* unhaltbar ist. Aber selbst wenn man Frau Bulst bei dieser kühnen Textgestaltung zustimmt, geht die Rechnung doch nicht auf, denn die Flotte kam am 1. September 1189 vor Akkon an, Balduin von Canterbury aber landete am 16. September in Tyrus *cum universo comitatu suo* (Ep. Cant. Nr. 346) und kam erst am 12. Oktober nach Akkon (Ebd. Nr. 345). Wenn Frau Bulsts junger Kleriker also im Gefolge des Erzbischofs reiste, kann er nicht auf der Flotte gewesen sein (oder viceversa)¹⁸⁾. Auch wird der Verfasser des IP 1 nicht, wie mir Frau Bulst schrieb, „mit den Gebeinen des Erzbischofs von Canterbury nach England zurückgekehrt“ sein, denn was mit den Gebeinen geschah, wissen wir überhaupt nicht. Die Mönche von Canterbury, die von ihrem Erzbischof 84 Wochen lang im Konvent belagert worden waren und sich nur mühsam von den Gaben

¹⁶⁾ William Stubbs, *Epistolae Cantuarienses. The Letters of the Prior and Convent of Christ Church, Canterbury (Chronicles and Memorials of the Reign of Richard I, Bd. 2, Rolls Series, 1865)*.

¹⁷⁾ Allenfalls könnte man noch Ep. Cant. Nr. 345 mit einbeziehen, einen Brief des Erzbischofs an den Konvent von Canterbury, aber das würde die Vergleichsbasis nur um 14 Druckzeilen erweitern.

¹⁸⁾ Es ist auch zu beachten, daß der Verfasser des IP 1 gerade das nicht berichtet, was der briefschreibende Kaplan weiß, nämlich das Datum der Ankunft Balduins im Hl. Land; im IP 1 wird seiner Ankunft überhaupt nicht gedacht. Auch sein Todesdatum ist im IP 1 nicht überliefert, wäre aber dem briefschreibenden Kaplan doch sicherlich bekannt gewesen.

der Pilger hatten ernähren können, da ihnen die Verfügung über ihre sonstigen Einkünfte entzogen war, werden auf die Gebeine nicht den geringsten Wert gelegt haben. Wie froh sie über Balduins Ableben waren, zeigt die Tatsache, daß sie seine Parteigänger sofort aus allen Ämtern warfen, sowie sie vom König eine sichere Nachricht über seinen Tod hatten (Ep. Cant. Nr. 354).

S. 386 liest man bei Frau Bulst erstaunt: „Für Erzbischof Balduin war das Werk bestimmt; darum fehlt die Widmung, er starb, bevor sie geschrieben wurde.“ Für diese apodiktische Behauptung gibt es nicht den Schatten eines Hinweises: wer sagt denn, daß vor dem Prolog jemals noch eine Widmung geplant gewesen war? Ist es hier die Widmung, die Frau Bulst vermißt, so war es 1961 eine Laudatio auf Balduin: „Sie sollten versuchen, irgendwo die Laudatio des Erzbischofs in einem Archiv von Canterbury aufzufinden. Ich nehme an, daß sie der Schluß von IP 1 war, und der gute Richard hat ihn einfach weggelassen, weil er nicht mehr interessierte.“ Auch hier nicht die Spur eines Beweises, daß eine solche Laudatio je existiert hätte. Und dieses literarische Produkt sollte dann, von dem Rest des Werkes abgehackt, separat im Archiv (!) von Canterbury aufbewahrt worden sein? Aber Frau Bulsts These von der Bestimmung für Balduin ist ohnehin nicht haltbar, denn das Werk bricht zwar mit dem Tode Balduins von Canterbury am 19. November 1190 ab, ist aber nachweislich erst nach dem 1. August 1191 abgeschlossen worden, wenn es auch zu diesem Zeitpunkt immer noch nicht fertig war, sondern im Schlußsatz eine Fortführung versprochen wurde. Wozu aber noch acht Monate weiterschreiben, wenn der zu ehrende Erzbischof doch längst tot war? Wo immer man in dieser Rezension auch die kritische Sonde ansetzt, stets versinkt man bei der Prüfung dieser Thesen in einem Wust von Unmöglichkeiten.

Den Rest kann ich in der bisherigen Ausführlichkeit nicht mehr behandeln. Ich greife nur noch einzelne Punkte auf. Frau Bulst (S. 386) meint, ich hätte Trivets Äußerung, Richard von Holy Trinity habe das IP 2 *prosa et metro* verfaßt, zu Unrecht so ausgelegt, daß Trivet hier irrtümlich IP 2 und das altfranzösische Gedicht des Ambroise in einen Topf warf. Sie schlägt stattdessen vor, hinter dem Wort *metro* das Gedicht des Joseph von Exeter zu sehen, das dieser im Auftrag seines Onkels Balduin von Canterbury über den dritten Kreuzzug verfaßte und das Richard von Holy Trinity möglicherweise vorgelegen habe. Da das Gedicht verloren ist, gibt es keine Möglichkeit, diese These von Frau Bulst auch nur zu überprüfen, aber man wird begreifen, wenn ich mich zu so kühnen Schlüssen nicht verstehen wollte, sondern mich damit begnügte, hinter Trivets Äußerung zwei Werke zu suchen, die nachweislich miteinander in engster Verbindung stehen, denn Richard war ja der Übersetzer des Ambroise, wie schon das *Chronicon Terrae Sanctae* bezeugt und wie der Vergleich der beiden Werke auf Schritt und Tritt beweist. Ob man sich für Ambroise oder Joseph von Exeter entscheidet, einen Irrtum Trivets hinsichtlich des Verfassers des von ihm erwähnten Gedichts muß man in jedem Falle unterstellen.

Frau Bulst (S. 385) stimmt mir wenigstens darin zu, daß das IP 1 die Vorlage für die lateinische *Continuatio Willelmi Tyrri* gebildet hat, nicht umgekehrt, wie Marianne Salloch, die Editorin der *Continuatio*, vermutet hatte. Es ist dann aber nicht einzusehen, warum Frau Bulst S. 384 für einen bestimmten Satz, der Frau Salloch als der entscheidende galt, den älteren und besseren Text der *Continuatio* zuschreibt, zumal dieser „bessere“ Text in ihrer Wiedergabe grammatisch unmöglich ist und überhaupt erst verständlich wird, wenn der Leser bemerkt, daß die *Continuatio* an der entscheidenden Stelle falsch zitiert wird:

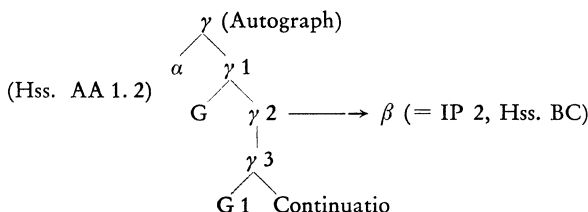
Cont. S. 79:

Iam menibus applicantur scale et ad consensum festinant quamplurimi, cum marchio portas pandi precipit, quos (nicht *precepit, quas*, wie Frau Bulst schreibt) *Hugo de Tiberiade cum fratribus suis et alio comitatu suo prosternit.*

IP 1 S. 268:

Iam menibus applicantur acies, et ad consensum festinant quamplurimi, cum marchio portas pandi precipit; quem (et *adire volentes* BC) *Hugo de Tiberiade cum fratribus suis et alio comitatu strenuo exeuntem secutus innumeros rara manu* (strenuo bis manu nur AA 1. 2; fehlt GG1 BC) *prosternit.*

Die „weiche“ Stelle in der Lesung der ältesten Texte GG 1 ist das Relativpronomen *quem*, da Hugo schwerlich seinen Kampfgenossen, den Markgrafen, niedergeschlagen haben wird. An dieser Stelle divergieren die Texte auch am stärksten; sowohl *quos* der Continuatio wie *et adire volentes* in BC machen den Satz sinnvoll. Daher hatte ich hier die Emendation für den durch Ausfall von *strenuo* bis *manu* sinnlos gewordenen Text gesucht. Frau Bulst empfindet dagegen gerade *strenuo* bis *manu* als emendiert. Dies wäre als isolierter Einzelfall allenfalls diskutabel, obwohl die Emendation dann im Gegensatz zu meinem Vorschlag unnötig lang wäre und überdies gerade nicht an der fraglos dubiosen Stelle stünde. Aber Frau Bulsts Vorschlag paßt überhaupt nicht in das Stemma, das ja durch eine Fülle sonstiger Lesarten gestützt ist und das sie nicht anfigt (S. 384 erklärt sie meine Hss.-Vergleichung für sehr sorgfältig):



Daß das falsche *quem* in G und G 1 steht, erweist — wenn Stemmata überhaupt einen Sinn haben sollen —, daß der Fehler auch in *γ 2* stand, daß mithin sowohl das an seine Stelle getretene *quos* der Continuatio, wie auch das *et adire volentes* in BC emendiert sein muß.

Auch das *scale* der Continuatio (gegen *acies* des IP 1) hält Frau Bulst allein für richtig, weil *acies* nirgends mit *applicare* verbunden werde; vgl. IP 1 S. 307 *scalas applicant ad consensum*; IP 2 S. 223 *scalas applicantes*. Hier offenbart sich ein durch nichts auszurottendes Vorurteil vieler Philologen, daß mittelalterliche Autoren für gleiche Tatbestände stets dieselben Worte gewählt hätten. Weichen sie einmal von dem gewohnten Schema ab, so gilt die abweichende Lesart als korrupt und emendationsbedürftig, selbst wenn der Satz auch ohne Emendation vollständig sinnvoll ist. Gegen diesen logischen Trugschluß angehen zu wollen, ist nachgerade sinnlos geworden. Im vorliegenden Fall übersieht Frau Bulst aber, daß bereits Frau Salloch, als deren Verteidigerin sie hier auftritt, *acies* zweimal für die bessere Lesart erklärt hatte (Continuatio S. 24 u. 79 Anm. d). Es hat den Vorzug der *lectio difficilior*, und ich meine, wenn wir 1. Mac. 9, 3 lesen: *applicuerunt exercitum ad Jerusalem*, und wenn es Liv. 27, 2, 5 heißt: *Ita tamen aciem instruxerunt, ut Poenus dextrum cornu in collem erigeret, Romani sinistrum ad oppidum adplicarent*, so wird man dem Verfasser des IP 1 sein *iam menibus applicantur acies* schon durchgehen lassen können.

Frau Bulst (S. 384) rügt mit Recht, daß ich S. 74 bei einem bestimmten Satz fälschlich von Anapher und Polysyndeton gesprochen habe; hier bin ich in der Tat leider in die Irre gegangen, wie schon Hartmut Hoffmann (ZKG. 74, 165) beanstandet hatte¹⁹⁾. Daß aber *esse videatur* ein Cursus dispondaicus oder ein Tritrochaeus sei (Bulst S. 383), habe ich nirgends behauptet, obgleich der Leser dies aus Frau Bulsts Ausführungen schließen muß. Ihre Kritik richtet sich hier gegen Leonid Arbusow (Colores rhetorici S. 79).

S. 387 rügt Frau Bulst meinen unglücklichen Stil. Hier steht mir in eigener Sache kein Urteil zu, doch gebe ich zu bedenken, daß die Sprödigkeit der Materie stilistischen Höhenflug von vornherein ausschloß; stemmatische Untersuchungen sind nun einmal monoton. Dafür kann ich die Rezensentin wenigstens dahingehend berichtigen, daß ich nicht eine (S. 380, 387), sondern immerhin sechs neue Hss. des IP 1 gefunden habe. Zum Schluß bemängelt Frau Bulst, daß ich die Untersuchung nicht getrennt vom Text vorgelegt habe, da dann das Buch auch für akademische Übungen willkommen gewesen wäre. Ich hatte in der Tat mehr an die Bedürfnisse der Forschung gedacht. Hätte ich Zusammengehörendes zerhacken sollen, nur damit Frau Bulst Übungen abhalten kann? Bei den heutigen Herstellungskosten wären auch die 113 Seiten Text für Studenten unerschwinglich geworden. Die gestrengen Blicke konstatierte „Opulenz“ des Drucks im Textteil besteht übrigens in nichts anderem als der halbfetten Auszeichnung der Kapitelüberschriften und einer leichten Verringerung der Satzspiegelbreite, um den Raum für die notwendigen Marginalien zu schaffen. Ansonsten galt das Vorbild der Reihe, das sogar geringfügig vereinfacht wurde (keine Kapitälchen in den Anmerkungen).

Abschließend bedaure ich, daß diese Entgegnung nicht kürzer ausfallen konnte, aber bekanntlich ist nichts umständlicher, als Thesen zu widerlegen, die auf ungenügendem Fundament ruhen.

¹⁹⁾ Es ist auch ein brauchbarer Vorschlag, IP 1 S. 308 Zeile 3 mit den Hss. BC und der Continuatio den Text zu *mentitur* zu emendieren, obgleich *metitur* (zumessen, zuteilen) zur Not auch einen Sinn ergibt.